Transition Town Bielefeld e.V.

Satzung in der Fassung vom 18.11.2010

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: Transition Town Bielefeld. Der Sitz ist Bielefeld.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist der Naturschutz und die Landschaftspflege.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Transition Town Bewegung in Bielefeld durch
 - a) Bewusstseinsbildung durch öffentliche Vorträge, Seminare und Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung
 - b) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen
 - c) Entwicklung von Konzepten zur Landwirtschaft ohne Verbrauch fossiler Energien
 - d) Reduzierung des Autoanteils am Gesamtverkehr
 - e) Entwicklung von Konzepten zur Erhöhung der Energieeffizienz in Gebäuden durch Dämmung und neuartige Haustechnik
 - f) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Erhaltung der Gesundheit und der Nutzung alternativer Energiequellen widmen
 - g) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen

§ 3 Neutralität; Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrages mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand innerhalb eines Monats mit einfacher Mehrheit die Aufnahme ablehnt.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende seines Beitragsjahres möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Dabei ist eine Frist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres einzuhalten.
- 5. Mitglieder können durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen von Transition Town Bielefeld geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden.
- 6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

8. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Abhängig von der Einschätzung der eigenen finanziellen Möglichkeiten zahlen die Mitglieder einen Beitrag von 6 bis 60 Euro pro Jahr an den Verein. Die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle natürlichen Personen haben als Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht hat er, wenn er persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.
- 3. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit es hierzu vom Vorstand beauftragt worden ist. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten, Porti, Telefonkosten.
- 4. Der Anspruch kann nur innerhalb von 12 Monaten nach seinem Entstehen geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf deren Höhe begrenzt. Der Vorstand kann Pauschalen festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen werden. Die Einladung soll (bei Satzungsänderung: muß) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlußfassung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Dies kann auch durch eine Vereinszeitschrift oder per E-Mail geschehen.
- 2. Der Vorstand hat aufgrund schriftlichen Verlangens von zehn Prozent der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden vorliegen.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- 5. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen, die keine Vorstandsämter oder andere für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein bekleiden dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres ist von den Rechnungsprüfern über ihre Prüfungsfeststellung zu berichten und einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zu machen.
- 6. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel. Für die Wahl von Kandidaten gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- bis zu vier Beisitzern/innen
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Bis zu einem Betrag von 200 €haben die Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis. Für Geschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 200,00 Euro belasten, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
- 5. Der/die Schatzmeister/in legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr ein.
- 6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fachreferenten/innen für bestimmte Gebiete wählen. Personalunion ist zulässig. Die Fachreferenten nehmen mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
- 8. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein/e andere/r Kandidat/in für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Mißtrauensvotum).

§ 9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.

Bielefeld, den 18. November 2010